

## Anlage 1

### Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ (Sondernutzungssatzung)

vom 24. Oktober 2007

Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 7. Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ (Sondernutzungssatzung) vom 24. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 18, 18 a, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 05. Juni 2023 folgende siebte Änderung der Satzung beschlossen:

#### I. Änderung der Sondernutzungssatzung

1. Die Anlage A. Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr für Sondernutzungen in der Zone 2 liegt **in der Regel** 20 % unter dem Gebührensatz für Genehmigungen in der Zone 1.

**Ausnahmen bestehen für Gebührensatznummern 12, 14, 15, 18 und 20-23**

Ziffer 4 erhält folgende Neufassung:

Die Mindestgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen beträgt 58,00 € pro Genehmigung.

Von der Mindestgebühr ausgeschlossen sind die unter Buchstabe B. fallenden lfd.

Nummern 12, 14, 15, 18 **und 20-23**

2. Die Anlage B. Gebühren, Teil 1: gebührenpflichtige Sondernutzungen, erhält folgende neue Ziffern 22 und 23 mit Erläuterungen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.) Zone 1	Gebühr (abzüglich 20 % von Zone 1) Zone 2
22	Carsharing	siehe Erläuterungen						4 € mtl.	2 € mtl.
23	Fahrradverleihstationen	Siehe Erläuterungen						5 € /Jahr pro Fahrrad	5 € /Jahr pro Fahrrad

#### Lfd. Nr. 22

Das Carsharing wird nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern den Gebühren nach in Zone 1 und Zone 2 aufgeteilt. Die Gebühr wird pro Carsharingstandort und nicht nach Größe/Quadratmeter erhoben. Für einen Carsharingstandort mit einer oder zwei Parkflächen ist folglich lediglich die Gebühr je Standort in der jeweiligen Zone zu entrichten. Kommt ein drittes bzw. viertes Fahrzeug hinzu, wird ein weiterer Standort berechnet. Zwei Parkflächen sind ein Standort.

#### Lfd. Nr. 23

Die Fahrradverleihstationen werden nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern pro Fahrrad abgerechnet, d.h. es wird eine Gebühr pro Fahrrad und Jahr erhoben.

#### II. Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.